

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 107.

Sonnabend, den 10. September

1892.

Die Urwahlen zu der Ergänzungswahl bei der Handelskammer in Plauen betreffend.

Nachdem von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau die Vornahme der Urwahlen zu der Ergänzungswahl bei der Handelskammer zu Plauen angeordnet worden ist, werden alle in den Ortschaften des eine Wahlabtheilung bildenden Amtsgerichtsbezirkes Eibenstock wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

- a. mit mindestens 1900 M. jährlichem, im Ortskataster eingetragenen Einkommen abgeschätzt,
- b. 25 Jahre alt und
- c. nicht vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke gelegenen fiskalischen und communischen Gewerbsanlagen, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuerzensus erreichen, aufgefordert, zur Vornahme der Wahl von **zwei** Wahlmännern

den 14. September 1892

in der Zeit von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr in einem der nachstehend bezeichneten, für die Wahlabtheilung bestimmten Wahllocale und zwar:

im **Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock** oder

im **Sitzungszimmer des Gemeinderathes zu Schönheide** persönlich sich einzufinden, sich wegen des Wahlrechts durch Vorzeigung der Quittung über Bezahlung der Einkommensteuer des zuletzt vorhergegangenen Einkommensteuer-Termins auszuweisen, die nach § 9 der Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nötig, das Vorhandensein der in § 17 unter 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen und ihre Stimmen abzugeben.

Alle stimmberechtigten Personen sind wählbar.

Schwarzenberg, am 22. August 1892.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Anger, Bez.-Aff.

Kr.

Die Urwahlen zu den Ergänzungswahlen bei der Gewerbekammer in Plauen betreffend.

Nachdem von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau die Vornahme der Urwahlen zur Ergänzungswahl bei der Gewerbekammer in Plauen angeordnet worden ist, werden alle in den Ortschaften des eine Wahlabtheilung bildenden Amtsgerichtsbezirkes Eibenstock wohnhaften Gewerbetreibenden, welche

- a. als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als 1900 M., aber mit wenigstens 600 M. jährlichem Einkommen im Ortskataster abgeschätzt sind oder
- b. ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Ortskataster mit mindestens 600 M. jährlichem Einkommen abgeschätzt,
- c. 25 Jahre alt und
- d. nicht vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

aufgefordert, sich zur Vornahme der Wahl von zwei Wahlmännern

den 14. September 1892

in der Zeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in dem **Sitzungszimmer der Rätischen Collegien zu Eibenstock** oder im **Sitzungszimmer des Gemeinderathes zu Schönheide** persönlich sich einzufinden, sich betreffs ihres Wahlrechtes durch Vorzeigung der Quittung über Bezahlung der Einkommensteuer des zuletzt vorher gegangenen Einkommensteuer-Termines auszuweisen, die nach § 9 der Verordnung vom 16. Juli 1868 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nötig, das Vorhandensein der in § 17 unter 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen und ihre Stimmen abzugeben.

Alle stimmberechtigten Personen sind wählbar.

Schwarzenberg, am 22. August 1892.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Anger, Bez.-Aff.

Kr.

Auf Folium 207 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock sind am heutigen Tage die Firma **Hermann Müller in Eibenstock** und als deren Inhaber Herr Kaufmann **Eduard Hormann Müller** daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, am 9. September 1892.

Das königliche Amtsgericht.

Rauhsch.

3.

Holz-Versteigerung auf Sosaer Staatsforstrevier.

Im Hotel zum „Rathskeller“ in Aue kommen

Freitag, den 16. September 1892, von Vormittags 9 Uhr an
27 buchene Klöyer von 18–58 cm Oberstärke, 2,5–4 m Länge, auf dem
Kahlschläge Abtheilung 33.

16513 weiche „ „ 13–66 „ „ 3,5–4,5 m Länge, } auf den Kahlschlägen
6497 „ Stangenklöyer „ 8–12 cm Oberstärke, 4, 33
3,5 u. 4 m Länge, } in Abtheilung 4, 33
und 57,

sowie im Gasthose zur „Sonne“ in Sosa

Sonnabend, den 17. September 1892, von Vormittags 9 Uhr an

19 Rm. harte, 396 Rm. weiche Brennweite, } auf den Kahlschlägen
140 „ „ Brennknüppel, } in Abtheilung 4, 33
4 „ tannene Brennrinde, } und 57,
11 „ „ 80 „ weiche Aeste,

13,70 Wellenhort, fichtenes Brennreisig,
197 Rm. weiche Stöcke auf den Kahlschlägen in Abth. 4, 18 u. 57

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen zur

Versteigerung.
Königl. Forstrevierverwaltung Sosa und Königl. Forstrentamt Eibenstock,
Höpfner. am 6. September 1892. Wolfframm.

Holz-Versteigerung auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Im Hendl'schen Gasthose zu Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 20. September 1892, von Vorm. 9 Uhr an
auf Schlägen in den Abtheilungen 7, 9, 17, 33–35, 76, sowie in Durchforst-
ungen und im Einzelnen in den Abtheilungen 17, 31–35, 76

1 harter Stamm von 16 cm, 4103 weiche Stämme von 10–29 cm Mittenst.,
10 harte Klöyer von 14–62 cm, 7570 weiche Klöyer von 7–65 cm Oberst.,
2–4,5 m Länge,

672 weiche Derbstangen von 10–15 cm Unterstärke,
72 Rm. weiche Nuyknüppel,
7 „ harte, 182 Rm. weiche Brennweite,
72 „ „ Brennknüppel,
7 „ „ Zacken, 1 Rm. weiche Brennrinde,
7 „ „ 65 Rm. weiche Aeste,
5 „ „ Spundbaste,
6 „ „ Stöcke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen ver-
steigert werden.

Die Brennholz kommen vor 11 Uhr Vormittags nicht zum Ausgebot.

Königliche Forstrevierverwaltung und königliches Forstrentamt Eibenstock,
Kreischneider. am 6. September 1892. Wolfframm.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund der Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom
2. September 1892 werden hiermit folgende Anordnungen getroffen:

- 1) Von jedem **Erkrankungs- oder Todesfall** an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) ist Seitens der Quartiergeber, Inhaber von Wohnungen, Arbeitsräume und Arbeitsplätzen, wo eine Erkrankung vorkommt, nicht minder Seitens der Aerzte **sofort** an Rathsstelle **Anzeige** zu erstatten.
- 2) Die **Ankunft und Aufnahme von Personen aus Cholera-orten** ist von dem Oberhaupt der aufnehmenden Familien, wie von den Inhabern der Gasthöfe und Herbergen ebenfalls **sofort anzuzeigen**.
- 3) Die aus Choleraorten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) sind zu desinficiren. Im Mangel einer anderen ausreichenden Desinfektion müssen die zu desinficirenden Gegenstände mindestens eine halbe Stunde lang in siedendem Wasser gekocht werden.
- 4) Gastwirthe, Fleischer und Obständler haben besonders darauf zu achten, daß von ihnen nur gute und unverdorrene Getränke und Nahrungsmittel (besonders Wurstwaren), sowie nur vollständig ausgereiftes Obst feilgeboten werden.
- 5) Alle dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Abortanlagen, besonders in Gasthöfen und Schankwirtschaften, sind regelmäßig zu desinficiren, die Gruben sind, soweit nötig, sofort zu entleeren.
- 6) Als **Desinfektionsmittel** werden empfohlen:
a. Kalkmilch, bestehend aus 1 Liter zerkleinerten gebrannten Kalkes und 4 Liter Wasser;